

Dezernat III
Umweltamt / Naturschutz

E. Sommerer
Stand: 20. Oktober 2016

Nachtrag zur Stellungnahme der Kreisverwaltung vom 19.10.2016 zum beabsichtigten Änderungsantrag des AfRB

Ergänzend zum Prüfergebnis der Kreisverwaltung (vgl. Stellungnahme vom 19.10.2016) wird nachfolgender Lösungsansatz zur in Rede stehenden Ergänzung der LSG-VO für möglich gehalten:

zu § 5 Abs. 1 der VO (II.)

15. der Neubau von unselbständigen Radwegen, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (entsprechend § 2 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes) und die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde entsprechend der landesspezifischen Regelungen zum Radwegeneubau vorliegt.

Für die beabsichtigte Freistellung für den Radwegeneubau (Nr. 15) ist eine Rechtskonformität bei Aufnahme eines entsprechenden Zusatzes „und die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde entsprechend der landesspezifischen Regelungen zum Radwegeneubau vorliegt.“ in den Formulierungsvorschlag im Gegensatz zur allgemeinen Freistellung baulicher und sonstiger Nutzungen (Nr. 16) erreichbar.

Grundsätzlich ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, bestimmte Handlungen/Nutzungen als zulässige Handlungen in § 5 der VO aufzunehmen. Insofern es sich nicht um „Freistellungen“ aufgrund gesetzlicher Vorgaben (siehe ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bewirtschaftungen entsprechend § 1 BNatSchG, Regelungen aus dem Bestandsschutz, der Gefahrenabwehr oder um Unterhaltungsmaßnahmen bestehender rechtmäßiger Nutzungen) handelt, setzen derartige Entscheidungen des Ordnungsgebers die Möglichkeit der Prüfung des Regelfalles an der Situation im Schutzgebiet und am festgesetzten Schutzzweck mit dem Ergebnis voraus, dass diese Handlungen/Nutzungen nicht geeignet sind, den Schutzzweck erheblich zu beeinträchtigen.

Eine derartige Prüfung kann im Rahmen des Unterschutzstellungsverfahrens für bauliche und andere Nutzungen aufgrund der nicht vorhersehbaren Anzahl, des nicht abschätzbaren Umfangs und der Verschiedenartigkeit von Art und Weise solcher Nutzungen nicht erbracht werden.

Unter § 5 Abs. 1 Nr. 7 der Schutzgebietsverordnung wird die ordnungsgemäße Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Anlagen einschließlich der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten **Straßen und Wege** bereits als zulässige Handlung von den Ge- und Verboten der Schutzgebietsverordnung „freigestellt“; dies jedoch im Einvernehmen bzw. Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde. Der Neubau von Radwegen ist nicht unter diese Freistellung einzuordnen.

Durch die gewählte Formulierung anhand des Straßengesetzes eine Freistellung nur für bestimmte - nämlich im Wesentlichen **straßenbegleitende** Radwege - unter § 5 „Zulässige Handlungen“ zu erreichen, kann eine gewisse erste Vorprüfung anhand der Präzisierung der Vorhabengruppe Radwegeneubau vorgenommen werden. Die konkrete Einzelfallprüfung

**Schutzgebietsausweisung LSG „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“
Beschlussvorlage Nr. 5-2771/16-III/2**

obliegt in Brandenburg entsprechend dem Straßenbauerlass¹ der zuständigen Naturschutzbehörde (kann auch die Landesbehörde sein). Eine vollständige Freistellung in der Schutzgebietsverordnung ist somit nicht möglich. Zudem weist eine derartige „absolute Freistellung“ anhand ausschließlich einer Vorprüfung einer bestimmten Vorhabengruppe immer noch Defizite auf, da Art und Umfang der Freistellung in der Schutzgebietsverordnung nicht näher bestimmt sind.

Dies kann mit einem entsprechenden Zusatz „Zustimmung entsprechend der landesspezifischen Regelungen“ abgestellt werden und somit eine rechtskonforme Formulierung ermöglicht werden.

Damit wäre eine Prüfung, ob eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes vorliegt bzw. welche Nebenbestimmungen erforderlich sind, um eine Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck zu erlangen, gewährleistet.

Aufgrund der bisher bestehenden Regelungen im Land Brandenburg (Straßenbauerlass) kann daher nur nachfolgender Zusatz seitens der Kreisverwaltung zu Punkt 15 vorgeschlagen werden:

zu § 5 Abs. 1 der VO (II.)

15. der Neubau von unselbständigen Radwegen, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (entsprechend § 2 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes) und die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde entsprechend der landesspezifischen Regelungen zum Radwegeneubau vorliegt.



Paul
Sachgebietsleiterin

¹ Gemeinsamer Runderlass des MUNR und des MSWV Abt.5 Nr.7/1998 - Straßenbau - vom 5. Januar 1998, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 7 vom 25. Februar 1998 i.V.m. dem Runderlass des MIL und des MUGV zur „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei der Errichtung von Radwegen“ vom 20.12.2011, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 3 vom 25. Januar 2012)